

## Übersicht: Versuch

### Voraussetzungen

#### A. „VORPRÜFUNG“

1. Keine Deliktvollendung (d.h. der objektive Tatbestand ist nicht vollständig gegeben; z.B. weil der Erfolg nicht eingetreten oder dieser objektiv nicht zurechenbar ist<sup>1</sup>).
2. Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB bzw. wegen gesetzlicher Anordnung.

#### B. TATBESTAND

##### I. Tatentschluss

- Vorsatz hins. aller obj. Tatbestandsmerkmale.
- Sonstige subj. Tatbestandsmerkmale (z.B. besondere Absichten).
- Notwendige Unbedingtheit des Tatentschlusses, liegt nach h.M auch vor bei
  - Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage. Der Täter ist entschlossen, die Tat durchzuführen, weiß aber nicht, ob dies gelingt, da er nicht alle zur Begehung der Tat erforderlichen Umstände kennt.
  - Tatentschluss mit Rücktrittsvorbehalt. Der Täter ist entschlossen zur Tat, will aber bei Eintritt bestimmter Umstände aufgeben bzw. von ihr Abstand nehmen.
- Unbedingter Tatentschluss liegt nicht vor bei bloßer Tatgeneigtheit. Der Täter spielt mit dem Gedanken, die Tat zu begehen, ist aber noch nicht fest entschlossen, sondern schiebt die Entscheidung über das „Ob“ der Tat noch hinaus.

##### II. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (§ 22 StGB)

Unmittelbares Ansetzen liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Täter schon einen Teil des obj. TB verwirklicht hat, sofern hierdurch das dem Tatbestand innewohnende typische Unrecht erfasst ist. Ansonsten liegt das unmittelbare Ansetzen nach der gemischt subjektiv-objektiven Theorie (h.M.) dann vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat eine Ursachenkette in Gang setzt, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte ungehindert in die Tatbestandsverwirklichung einmündet, sodass das Opfer bereits konkret gefährdet erscheint, und der Täter dabei subj. die Schwelle zum "Jetzt-geht's-los" überschreitet.

#### C. RECHTSWIDRIGKEIT

#### D. SCHULD

#### E. PERSÖNLICHER STRAFAUFHEBUNGSGRUND: RÜCKTRITT GEM. § 24 STGB

<sup>1</sup> Achtung: Also kann auch dann, wenn – im Falle eines in Rede stehenden Tötungsdelikts – der Tod eines Menschen eingetreten ist, dennoch nur ein versuchtes Tötungsdelikt vorliegen!